

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- 1) Der Verein trägt den Namen „Christliche Kindergarteninitiative Worblingen e.V.“
- 2) Er hat seinen Sitz in 78239 Rielasingen-Worblingen. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Singen eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V.

§ 2 Zweck und Mittel

- 1) Der Verein fördert die Erziehung und Bildung von Kindern und die Erziehungsfähigkeit der Eltern.
- 2) Zweck des Vereins ist auch die Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen der Jugendhilfe im Bereich des Westlichen Hegau.
- 3) Zur Erreichung seines Zwecks will der Verein auf der Grundlage von Gottes Wort, der Bibel, und somit der christlichen Werte insbesondere
 - Kindergärten und Kindertagesstätten errichten und betreiben, in der Kinder gefördert, gebildet und betreut werden, sowie
 - eine Eltern- bzw. Familienarbeit anbieten, wo auch die breite Öffentlichkeit Bildungs-, Förder- und Betreuungsangebote erhält.
 - Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis durch das Landesjugendamt. Eine nach § 45 Abs. 1 SGB VIII erforderliche Betriebserlaubnis hat der Träger vor der Eröffnung der Einrichtung einzuholen. Vor Eröffnung der Einrichtung wird der Verein diese erforderliche Betriebserlaubnis einholen.
- 4) Der Verein kann zur Erreichung seines Satzungszieles insbesondere Mitarbeiter einstellen, Verträge mit den Eltern, Teilnehmern, Dienstleistern, Behörden und Dritten abschließen, Räume anmieten oder erstellen und Dach- und Interessenverbänden beitreten.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Verbot der Begünstigung

- 1) der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und christliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein kann im Rahmen seiner Möglichkeiten Personen, die im Sinne der Vereinszwecke tätig sind, Aufwandsentschädigungen zukommen lassen, und/oder sie anstellen und ihnen Lohn/Gehalt auszahlen.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die „Elterninitiative Christliche Kindertagesstätte Woltersdorf e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
- 1) Vereinsmitglied kann auf schriftlichen Antrag werden, wer die Zwecke des Vereins nach § 2 der Satzung unterstützt. Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsentscheidung. Sie kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung, es verpflichtet sich, Satzungsregeln und Beschlüsse des Vereins zu befolgen und die Änderung seines Wohnsitzes unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Mitgliedschaft

-1-

- 2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand
 - c) durch Ausschluss

Satzung des Vereins „Christliche Kindergarteninitiative Worblingen e.V.“

in der Fassung vom 14. April 2008, geändert am 07. Juli 2008

- 1) Für die namens des Vereins eingegangenen Verbindlichkeiten hafter alleine das Vermögen des Vereins.
- 2) Eine Haftung der einzelnen Mitglieder oder des Vorstandes des Vereins alleine aufgrund ihrer Vereins- oder Vorstandszugehörigkeit ist ausgeschlossen, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

§ 8 Protokoll

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von mindestens einem Vorstandsmitglied (bei deren Verhinderung durch den Versammlungsleiter) und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Jedes Vereinsmitglied erhält auf formlosen Einzelantrag eine Kopie der Niederschrift. Die Protokollführung kann auch durch ein Vorstandsmitglied ausgeübt werden.

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem
 - a. 1. Vorsitzenden
 - b. 2. Vorsitzenden
 - c. Protokollführer
 - d. und zwei Beisitzern
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt und bleibt bis zu einer Neuwahl durch die Mitgliederversammlung im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist der Vorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand zu ergänzen (Kooptation).
- 3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) von den einzelnen Vorstandsmitgliedern vertreten. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt und befugt im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen.
- 4) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung in der Satzung übertragen sind,. Insbesondere hat er die Aufgaben der
 - a. Leitung des Vereins und seine Vertretung nach außen
 - b. Überwachung der Arbeit des Vereins hinsichtlich des satzungsmäßigen Vereinszwecks
 - c. Beschlussfassung über Ausgaben des Vereins
 - d. Einstellung und Entlassung von Angestellten(Kindergartenleitung, Erzieherinnen, Geschäftsführer usw.) und alle damit verbundenen personalrechtlichen Angelegenheiten, auch wenn die Angestellten Vorstandsmitglieder sind.
 - e. Vorbereitung, Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen
- 5) Er ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Sitzungen werden vom ersten Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung bedarf keiner besonderen Form. Die Tagesordnung braucht bei der Einberufung nicht mitgeteilt zu werden. Eine Einberufungsfrist besteht nicht. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden (z.B. e-mail). Zu Beweiszwecken ist über die Beschlüsse des Vorstandes eine Niederschrift aufzunehmen, die von mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.
- 6) Der Geschäftsführer sowie die Leiterin der Kindertageneinrichtung haben in allen Punkten Teilnahme- und Rederecht in den Vorstandsitzungen, sofern sie nicht ohnehin Vorstandsmitglied sind.

-3-

- 7) Entscheidungen über das jeweils gültige pädagogische Konzept, der sachlichen Ausstattung der Einrichtungen, den Kriterienkatalog für die Aufnahme von Kindern in die Kindergärten und Kindertagesstätten und entsprechende Ordnungen und Verabschiedungen trifft der Vorstand.

§ 10 Kassenverwaltung

- 1) Die Kassenverwaltung obliegt dem angestellten Geschäftsführer
- 2) Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung bestellt.

- 3) Der Geschäftsführer hat innerhalb von zwei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahrs eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung aufzustellen und diese zusammen mit der Buchführung und den Belegen den Kassenprüfern zuzuleiten.
- 4) Der Geschäftsführer hat der Mitgliederversammlung die von ihm erstellte Einnahmen- Ausgaben-Rechnung in der vom Kassenprüfer bestätigten Fassung im Rahmen der Jahreshauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11 Geschäftsführer

- 1) Der Geschäftsführer wird von der Mitgliederversammlung gewählt, auch ein Vorstandsmitglied kann zum Geschäftsführer bestimmt werden. Ist ein Vorstandsmitglied und der Geschäftsführer dieselbe Person, wird zwischen der ehrenamtlichen Tätigkeit als Vorstandsmitglied und der Tätigkeit als angestellter Geschäftsführer unterschieden.
- 2) Der Dienstvertrag wird mit dem Vorstand befristet auf die Wahlperiode geschlossen.
- 3) Die Aufgaben des Geschäftsführers umfassen die betriebswirtschaftlichen, sozialen und handwerklichen Bereiche des Vereins. Art und Umfang der Tätigkeit als Geschäftsführer werden im Dienstvertrag festgelegt.
- 4) Der Geschäftsführer hat Mitspracherecht bei der Einsetzung der Kindergartenleitungen.

§ 12 Geschäftsjahr

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. In diesem Fall hat der Vorstand die Liquidation zu betreiben.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an die „Elterninitiative Christliche Kindertagesstätte Woltersdorf e.V.“.

§ 14 Satzungsänderung

- 1) Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur nach vorheriger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

§ 15 Geltung des bürgerlichen Gesetzbuches

- 1) Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über den rechtsfähigen Verein in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 16 Inkrafttreten

- 1) Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 14. April 2008 beschlossen, sie tritt mit ihrer Eintragung in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung in der Fassung vom 13. Februar 2008.
- 2) Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 07.07.2008 durch Zusatz zum § 2 Abs. 3.

-4-

Unterschriftsblatt zur Satzung der Christliche Kindergarteninitiative Worblingen e.V. in der Neufassung vom 14.04.2008, geändert am 07. Juli 2008

Mitglieder:

Andreas Wolf,
Zwischen den Wegen 20,
78239 Rielasingen-Worblingen, geb. 09.10.1958

Guidrun Wolf,
Zwischen den Wegen 20,
78239 Rielasingen-Worblingen, geb. 16.07.1958

Guido Schäfer,
Zwischen den Wegen 1,
78239 Rielasingen-Worblingen, geb. 17.04.1984

Eva Helbig-Schäfer,
Zwischen den Wegen 1,
78239 Rielasingen-Worblingen, geb. 23.06.1984

Franz Pfänder,
Unter dem Staffel 2,
78239 Rielasingen-Worblingen, geb. 01.11.1930

Anne-Rebekka Wolf,
Zwischen den Wegen 20,
78239 Rielasingen-Worblingen, geb. 05.11.1986

Judith Wolf,
Zwischen den Wegen 20,
78239 Rielasingen-Worblingen, geb. 23.05.1988

Tobias Wolf,
Zwischen den Wegen 20,
78239 Rielasingen-Worblingen, geb. 27.08.1989

Christina Seidel,
Erwin-Dietrich-Str. 2,
78244 Gottmadingen geb. 14.08.1962

Unterschrift:

- 3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es unbekannt verzogen ist, mehr als einen Jahresbeitrag schuldig geblieben ist, erheblich gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder aus anderem wichtigen Grund. Dem Mitglied muss mit Brief an die letztgemeldete Adresse Gelegenheit gegeben werden, sich innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu den Vorwürfen zu äußern. Dem Ausschluss muss der Vorstand mit Mehrheit ihrer gewählten Mitglieder zustimmen. Ein so beschlossener Ausschluss ist sofort wirksam, ein Rechtsmittel dagegen ist nicht gegeben.

- 4) Die Mitglieder zahlen Vereinsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 1) Jährlich einmal hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand hat außerdem unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn ein Vorstandsmitglied ausscheidet.

- 2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Rechnungsberichte und Entlastung des Kassiers/Geschäftsführer
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung der Vorstandes
- Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderung der Vereinssatzung, des Vereinszwecks und der Auflösung der Vereins
- Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages
- Ausschluss von Mitgliedern

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand seinerseits kann in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

- 3) Die Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin vom Vorstand einzuberufen. Zur Wahrung der Ladungsfrist genügt es, wenn die Einberufung rechtzeitig an die letzte dem Vorstand bekannt gewordene Anschrift der einzelnen Mitglieder abgesandt wird. Gegenstände, die in der Tagesordnung nicht enthalten sind sowie Dringlichkeitsanträge können auf schriftlichen oder mündlichen Antrag eines Mitglieds zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zugelassen werden.

- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

- 5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder ist erforderlich für die Änderung der Satzung, für die Auflösung des Vereins und der Abberufung des Vorstandes.

- 6) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung einen Leiter.

-2-

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 7 Haftung des Vereins